

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Backnang (gültig ab 01.01.2023)

Die Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen ergeben sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ordnung ist Bestandteil des Vertrages, der bei der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung abzuschließen ist. Für die Beziehungen zwischen den Eltern und der Stadt Backnang gilt das Privatrecht.

I. Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Backnang betreibt eigene Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung und Spielgruppen mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden/Woche.
2. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist

II. Benutzungsentgelte

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe werden Betreuungsentgelte je Kind und Monat nach den unter Nummer VI dargestellten Tabellen erhoben. Die Betreuungsentgelte sind für 12 Monate eines Kindergartenjahres zu entrichten.
2. Neben den Betreuungsentgelten gem. Nr. 1 wird je Kind bei Teilnahme am Mittagessen Kostgeld erhoben.

III. Betreuungsentgelte bei anteiliger Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung

Eine anteilige Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und somit ein anteiliges Betreuungsentgelt ist grundsätzlich nicht möglich. In Fällen von höherer Gewalt oder anderen gewichtigen Gründen kann ein Entgelt erhoben werden, das der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote entspricht.

IV. Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Stadt geschlossen haben.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

V. Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgeltschuld entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt. Es ist dabei unerheblich, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
2. Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (Erkrankung, Urlaub oder sonstige Abwesenheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Nummer III dieser Entgeltordnung bleibt unberührt.
3. Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus zum 5. eines Monats fällig. Es wird für 12 Monate erhoben.
4. Wird das Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen, ist für den Aufnahmemonat das volle Entgelt zu bezahlen. Danach wird nur das halbe Monatsentgelt verlangt.
5. Der Entgeltschuldner hat das Ausscheiden des Kindes der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

VI. Höhe der Entgelte

Die Entgelte werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Bei Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot in der Ganztagesbetreuung werden die Entgelte nach der täglichen Inanspruchnahme der jeweiligen Angebotsformen (siehe mit den Eltern geschlossener Aufnahmevertrag) berechnet. Dabei muss mindestens eine VÖ- Betreuung bis zu 6 Stunden täglich gebucht werden.

Die Höhe der Entgelte orientiert sich am Landesrichtsatz Baden-Württemberg und gestaltet sich wie folgt:

Betreuungsentgelte der Stadt Backnang ab 01.01.2023:

Ü3	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
VÖ 6	6 Stunden	127 €	99 €	66 €	22 €
VÖ 7	7 Stunden	148 €	116 €	77 €	26 €
GT	10 Stunden	296 €	232 €	154 €	52 €
GT 10,5	10,5 Stunden	311 €	244 €	162 €	55 €
GT 11	11 Stunden	326 €	255 €	169 €	57 €

U3 (Ü3x2)	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
Halbtags 5	5 Stunden	212 €	165 €	110 €	34 €
VÖ 6	6 Stunden	254 €	198 €	132 €	41 €
VÖ 7	7 Stunden	296 €	231 €	154 €	48 €
GT	10 Stunden	484 €	378 €	252 €	78 €
GT 10,5	10,50 Stunden	508 €	397 €	265 €	82 €
GT 11	11 Stunden	532 €	416 €	277 €	86 €

Spielgruppe	Öffnungszeiten	je Kind
U3	max. 10 Std./Wo.	38 €

VII. Entgelterstattung

Im Falle von Streik werden Mehraufwendungen sowie Entgelte nicht erstattet.

VIII Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.